Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *„niere.online – Digitale Community für Nierenbetroffene“, kurz niere.online.*

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen und vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll Mitglied im Bundesverband Niere e.V. werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist insbesondere

- Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- Die Förderung der Organspendebereitschaft in der Öffentlichkeit.
- Die Förderung von Prävention und Früherkennung von Nierenkrankheiten.
- Der Aufbau einer zukunftsgerichtenten digitalen Nieren-Selbsthilfe.
- Die Unterstützung, Information und der Austausch chronisch Nierenkranker und deren Angehörige.
- Die Vertretung der Anliegen chronisch Nierenkranker in der Öffentlichkeit.
- Die Kooperationen mit Vereinen und Institutionen, die ebenfalls für Nierenkranke erstrebenswerte Ziele verfolgen.
- Die Förderung der Social-Media Präsenz auf den einschlägigen Plattformen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Die überwiegend digitale Vernetzung von Betroffenen und Angehörigen von Menschen mit chronischer Nierenkrankheit.
- Die Planung und Durchführung von digitalen Seminaren und Veranstaltungen.
- Die Organisation von Austauschformaten und/oder Selbsthilfegruppen und die Bildung von regionalen oder thematischen Gruppen
- Die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Folgender Personenkreis kann Mitglied des Vereins werden:

- Nierenkranke (Prädialytiker, Heim-/Hämodialysepatienten, PD-Patienten, Transplantierte),
- Angehörige von Nierenkranken,
- natürliche Personen, die sich den Zweck des Vereins zu Eigen machen und die sich für deren Erreichung einsetzen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder per E-Mail gestellt werden. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller[1] schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen der Verbandsorgane zu verzeichnen ist oder ein Mitglied fällige Beiträge nicht gezahlt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen per Einwurfeinschreiben bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung zulässig. Die Berufung muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Legt das Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Sachspenden bzw. -einlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Abwicklung des Beitragswesens

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser ist im Voraus am 15.02. zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist am 15.02. des Jahres fällig.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

Die Beiträge werden durch den Verein von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag einem Mitglied den fälligen Beitrag stunden, reduzieren oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Der Vorstand kann weitere Organe bilden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und findet ausschließlich virtuell statt. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet mittels einer geeigneten Konferenzsoftware statt. Gäste sind nicht zugelassen.

Die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte der Teilnehmer werden vollständig gewährleistet. Dies kann im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung und auch durch Kombination unterschiedlicher Übertragungswege geschehen. Die Verfahrensweise im Einzelnen wird mit der Einladung, sowie zu Beginn jeder virtuellen Mitgliederversammlung durch den Vorstand festgelegt und vom Versammlungsleiter erläutert.

Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Der Verein gewährleistet lediglich die wesentliche Bereitstellung der virtuellen, sowie ggf. fernmündlichen Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der am Versammlungsort befindlichen und vom Verein gestellten Technik. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die virtuelle Versammlung darf nicht aufgezeichnet werden.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds folgenden Werktag, als zugegangen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung per E-Mail informiert werden. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht besonders wichtige Vereinsangelegenheiten betreffen, können auch zu Beginn der Versammlung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung. (Wichtige Vereinsangelegenheiten sind z.B. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; dazu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen per E-Mail gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die Form und die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt das Vorstehende entsprechend.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ in allen Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind. Sie hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Berufungsinstanz beim Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner der Genannten anwesend, leitet ein anderes ordentliches Mitglied des Vorstands die Mitgliederversammlung. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, so muss ein anderer Versammlungsleiter, bzw. bei Wahlen, ein Wahlausschuss, gebildet werden.

Alle Abstimmungen -inklusive der Stimmabgabe bei Wahlen- erfolgen ausschließlich offen per Akklamation durch das entsprechende Symbol der Konferenzsoftware.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder teilnehmen.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Für Satzungsänderungen, zur Auflösung des Verbandes und zur Änderung des Verbandszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so findet zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie bis zu 16 Beisitzern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beisitzer werden vom Vorstand mittels entsprechenden Beschlusses berufen; sie sind im Vorstand stimmberechtigt, die Amtszeit entspricht der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Jedes, von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen. Die Amtszeit

eines nachträglich berufenen Vorstandsmitgliedes endet zeitgleich mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12 Einberufung von Vorstandssitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und finden ausschließlich virtuell statt. Die virtuellen Vorstandssitzungen finden mittels einer geeigneten Konferenzsoftware statt.

Die Rechte der Vorstandsmitglieder, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte der Teilnehmer wird durch eine geeignete Konferenzsoftware vollständig gewährleistet. Dies kann im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung und auch durch Kombination unterschiedlicher Übertragungswege geschehen. Die Verfahrensweise im Einzelnen wird mit der Einladung, sowie zu Beginn jeder virtuellen Vorstandssitzung durch den Vorstand festgelegt und vom Versammlungsleiter erläutert.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Der Verein gewährleistet lediglich die wesentliche Bereitstellung der virtuellen, sowie ggf. fernmündlichen Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der am Versammlungsort befindlichen und vom Verein gestellten Technik. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Vorstandssitzung zeitnah wiederholt werden. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die virtuellen Sitzungen dürfen nicht aufgezeichnet werden.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auf form- und fristgerechte Ladung verzichtet werden. Die Einberufungen gelten mit dem auf die Absendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds folgenden Werktag als zugegangen.

Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner der Genannten anwesend, leitet ein anderes ordentliches Mitglied die jeweilige Vorstandssitzung. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Sitzungsleiters, so muss ein anderer Sitzungsleiter von den Teilnehmern bestimmt werden.

Gäste können zugelassen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der gewählte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Vereinsintern wird bestimmt, dass der Stellvertreter und der Kassenwart nur dann gemeinsam vertreten können, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung sind in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind zur Prüfung der Kasse berechtigt. Sie müssen mindestens einmal jährlich prüfen und berichten der Mitgliederversammlung. Soweit die Kassenprüfer eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bestätigen, beantragen sie die Entlastung des Vorstandes. Andernfalls ist über die Entlastung jedes Mitgliedes des Vorstandes einzeln abzustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und der Kassenwart sind die gemeinsam berechtigten Liquidatoren des Vereins.

Das nach Beendigung der Abwicklung **bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke** vorhandene Vermögen fällt dem Bundesverband Niere e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. Juli 2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mainz, 11. Juli 2025

1. Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.01.2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1	Uwe Korst
2	Norbert Hofste
3	Katharina Lücke
4	Heinrich Haag
5	Annette Diehl
6	Holger Göttmann
7	Isabelle Jordans
8	Stefan Kröck
9	Udo Albrecht
10	Hannelore Seitz
11	Anneliese Kunkel
12	Stefan Mroncz
13	Simone Rosenkranz
14	Kerstin Kühn
15	Oliver Peer
16	Nicole Risse
17	Angela Monecke
18	Dieter Wilking
19	Torsten Franz
20	Jens Randacher
21	Carola Qual
22	Bettina Lange
23	Stefanie Neuhäuser - online